

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

Allgemeinverfügung (Stufe dunkelrot)

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dieses auch am eigenen Sitzplatz. Dieses gilt auch bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten besonderer Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen, soweit hierbei in Sprechrichtung ein Abstand von mindestens 6 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
 - Im öffentlichen Raum (beispielsweise Fußgängerzonen während der Ladenöffnungszeiten von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, bei Warteschlangen und in Wartezonen für den ÖPNV (Bushaltestellen) sowie auf Parkplätzen, die zu Einkaufsstätten zugehörig sind) besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig nicht eingehalten werden kann.
 - In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 ff IfSG tätige Personen sind vorbehaltlich § 1a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus verpflichtet, mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieses gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.
 - Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 - In Sitzungen oder Versammlungen von kommunalen Gremien sowie in Sitzungen, an denen mehr als 5 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist. Hier soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter analog zu § 1 Abs. 2b Buchst. d Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erfasst werden. Die Regelungen zum Hausrecht und zu sitzungsinernen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Hessische Gemeindeordnung mit allen auf sie verweisenden Vorschriften sowie der Geschäftsordnungen und Satzungen gelten unbeschadet dessen.
 - Alle nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie dieser Allgemeinverfügung zu erstellenden Hygienekonzepte müssen auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen. Auf Vorliegen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.
 - Für alle Veranstaltungen und Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen mit Ausnahme schulischer Veranstaltungen ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.
 - In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz besteht entgegen § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sowohl für Schüler und als auch für Lehrer und sozialpädagogische Mitarbeiter die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Pflicht gilt nicht während des Verzehrs von Speisen und Getränken sowie vorbehaltlich Nr. 10 während des Schulsports und in den Klassen 1 bis 4 im Präsenzunterricht innerhalb des Klassenverbands.
 - Präsenzunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 darf nur erteilt werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
 - Sport, auch Schulsport, sollte nur noch im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen ist der Trainingsbetrieb ausnahmsweise dann zugelassen, wenn jedem Sportler mindestens 10 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Schulsport ist nur im Klassen- oder Kursverband zugelassen. Die Ausübung von Sport muss kontaktlos erfolgen.
- Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen. Das gilt auch für den Schulsport.
- Die in Nr. 8 genannten Personen, welche mit respiratorischen Symptomen (zum Beispiel Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust) erkrankt sind, haben sich umgehend an ihren Hausarzt oder das Gesundheitsamt zur Beratung und ggfls. Vereinbarung eines Untersuchungstermins zu wenden. Sie dürfen bis zur Feststellung der medizinischen Unbedenklichkeit im Hinblick auf das SARS-CoV-2-Virus das Schulgelände nicht betreten.
 - Für außerschulische Bildungseinrichtungen gelten die Regelungen der Nummern 8 bis 10 entsprechend. Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht für Angehörige desselben Hausstandes.
 - In Übernachtungsbetrieben gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung müssen jedem Gast zusätzlich mindestens 3 Quadratmeter der für Gäste zugänglichen Fläche des Gastraumes zur Verfügung stehen.
 - In Übernachtungsbetrieben gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie in Kantinen und Mensen gem. § 4 Abs. 2

Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben die Gäste außerhalb des eigenen Sitzplatzes beziehungsweise der ihnen überlassenen Räumlichkeiten (zum Beispiel Hotelzimmer, Apartment) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Räume in Gemeinschaftsunterkünften, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind.

- Soweit in dieser Verfügung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wird, sind hiervon die in § 1a Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung aufgeführten Personengruppen ausgeschlossen. Soweit Personen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, haben sie ein geeignetes Gesichtsvisioner zu tragen. Gesichtsvisioniere müssen das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Kinnsvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken, stellen kein geeignetes Gesichtsvisioner dar.
- Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. November 2020 in Kraft. Sie tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Durch die Beschränkungen konnte eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Dieses hat zu schrittweisen Lockerungen durch den Landesgesetzgeber geführt, insbesondere zu einer Öffnung von weiteren Einrichtungen und Ermöglichung weiterer Aktivitäten. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig. Seit Ende Juli werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit Ende August werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet, seit rund zwei Wochen steigen die Infektionszahlen massiv an. Es kommt bundesweit und flächenhaft zu Neuinfektionen, wobei die Übertragungswege zum weit überwiegenden Teil nicht aufzuklären sind.

Durch die gemeinsamen Erlasse des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zunächst vom 8. Juli 2020 und nunmehr vom 20. Oktober 2020 wurde dem Landkreis Gießen durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Bei diesem Konzept handelt es sich um ein fünfstufiges Konzept mit Ampelfarben. Nach diesem Konzept befindet sich der Landkreis Gießen in der höchsten Stufe „dunkelrot“. Ein weiterer exponentieller Anstieg der Infektionszahlen ist zu befürchten.

Aktuell verdröppelt sich im Bundesgebiet die Infiziertenzahlen etwa alle sieben und die Zahl der Intensivpatienten etwa alle zehn Tage. Ohne weitere Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen, und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Bundesländer haben sich am 28. Oktober 2020 auf umfassende weitere Beschränkungen verständigt. Das Land Hessen hat am 30. Oktober 2020 weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen, wie Kontaktbeschränkungen und das Verbot privater Veranstaltungen und von öffentlichen Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen. Restaurants, Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Davon ausgenommen sind Kantinen und Mensen und die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt. Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Freizeit- und Amateursport ist – mit sehr engen Ausnahmen – untersagt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzensport- und Profisports sowie des Schulsports ist unter Bedingungen zulässig. Schulen und Kindergärten sollen geöffnet bleiben.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, zuletzt die Allgemeinverfügungen vom 15. Oktober 2020 und vom 22. Oktober 2020. Diese sind bis zum 1. November 2020, 24.00 Uhr, befristet.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist – wie auch der vorangegangenen Verfügungen – § 28 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2020, sowie § 35 Satz 2 HVwVfG. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung greift Festlegungen der bisherigen Allgemeinverfügungen auf, aber auch die Vorgaben des für den Landkreis Gießen verbindlichen Eskalationskonzeptes des Landes Hessen und seiner zuletzt getroffenen Regelungen. Es werden hier für den Landkreis Gießen Festlegungen getroffen, die teilweise über diejenigen des Landes Hessen hinausgehen, teilweise die Landesregelungen konkretisieren.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Mit Nr. 1 wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch bei öffentlichen Veranstaltungen und auch am eigenen Sitzplatz verankert. Dieses gilt ausdrücklich auch bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten besonderer Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen, soweit diese einen bestimmten Abstand zu anderen Personen einhalten.

Hierbei wurde berücksichtigt, dass jede weitere Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Einschränkungen einhergeht. Diese sind aber angesichts der rasanten Ausbreitung des Virus auch bei öffentlichen Veranstaltungen sowie religiösen Zusammenkünften und Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen hinzunehmen. Denn die Erkenntnisse der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass sich das Virus besonders schnell ausbreitet, wenn viele Menschen zusammenkommen, insbesondere auch im familiären Bereich.

Es ist abzusehen, dass bei den öffentlichen Veranstaltungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch erlaubt sind, zahlreiche Menschen zusammenkommen. Denn diese Veranstaltungen sind derzeit nur noch im besonderen öffentlichen Interesse erlaubt. § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und

Betriebsbeschränkungsverordnung nennt hier beispielhaft Parteiveranstaltungen, die zur Durchführung und Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlich sind, und Gedenkveranstaltungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention. Aus dem Umstand, dass es sich hier um Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem Interesse handelt, und den genannten Beispielen ergeben sich nicht nur eine hohe Anzahl von Teilnehmern, sondern auch die große Wahrscheinlichkeit einer Durchmischung der Teilnehmer aus unterschiedlichen Regionen.

Die Erkenntnisse der vergangenen Wochen haben auch ergeben, dass auch bei Vorliegen von Hygienekonzepten Zusammenkünfte zur gemeinschaftlichen Religionsausübung, aber auch Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr verbunden sind. Auch hier haben hohe Teilnehmerzahlen und die Herkunft der Teilnehmer aus unterschiedlichen Regionen zu einer rasanten Weiterverbreitung des Virus im Landkreis Gießen geführt.

Hier erscheint es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, den hohen Ansteckungsrisiken durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu begegnen. Von dieser Verpflichtung wurden solche Funktionsträger, die mit einer Mund-Nasen-Bedeckung bestimmte Handlungen nicht ausführen können, ausgenommen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erscheint zudem im Verhältnis zur grundsätzlichen Untersagung dieser Zusammenkünfte als das mildere Mittel.

Mit Nr. 2 wird die mit der aktuellen Verordnung des Landes Hessen aufgenommene Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweitert um Menschenansammlungen im Bereich von Warteschlangen, den Wartezonen für den ÖPNV (Bushaltestellen) sowie auf Parkplätzen, die zu Einkaufsstätten zugehörig sind. Letzteres erschien insofern erforderlich, als nach aktueller Rechtslage Beschränkungen zum Zugang der Geschäfte des Einzelhandels bestehen und verstärkt mit dem Bilden von Warteschlangen zu rechnen ist. Auch diese Regelung erscheint als Beitrag zur Eindämmung des Virus erforderlich.

Nr. 3 erlegt auch den Personen, die in den genannten Einrichtungen tätig sind, die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf. Landesrecht sieht dieses bereits für weitere Einrichtungen vor. Es wurde zudem eine Verpflichtung der Einrichtungseitung zur Abfrage der Personen nach Anhaltspunkten für eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufgenommen.

Nr. 4 setzt die Vorgabe des Hessischen Eskalationskonzeptes um. Auch hier erscheint die Verpflichtung der Patienten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während eines Transportes als geeignetes und mildestes Mittel, um eine Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden und insbesondere die Personen, die die Patienten transportieren, zusätzlich zu schützen.

Bei Nr. 5 handelt es sich um eine Verpflichtung aus der am 1. November 2020 auslaufenden Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie dem Erfassen der Teilnehmer erscheint bei den hier geregelten Zusammenkünften erforderlich, um die Ausbreitung des Virus zu vermeiden und notfalls Kontakte nachverfolgen zu können.

Nr. 6 und Nr. 7 enthalten schon seit längerem bestehende Regelungen zur Ausgestaltung von Hygienekonzepten auf.

Nr. 8 gibt eine durch den hessischen Landesgesetzgeber ab dem 2. November 2020 vorgegebene grundsätzliche Maskenpflicht wieder. Ausgenommen hiervon sind u.a. lediglich Schüler in den Klassen 1 bis 4, soweit sie im Präsenzunterricht im Klassenverband unterrichtet werden.

Derzeit sind regional an den Schulstandorten der weiterführenden Schulen sehr hohe Inzidenzzahlen (über 75) zu verzeichnen. Es gibt an den weiterführenden Schulen daher eine hohe Zahl an Fällen, die jeweils einen nur schwer zu bewältigenden Aufwand im Zusammenhang mit der Kontaktnachverfolgung auslösen.

Nr. 9 ermöglicht den Schulen Präsenzunterricht, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, und entspricht den Regelungen des Konzeptes des Hessischen Kultusministeriums zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021, in dem Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens aufgestellt sind. Die Vorgabe folgt dem aktuellen Infektionsgeschehen im Landkreis Gießen.

Nr. 10 folgt den Empfehlungen und Vorgaben des Landes Hessen. Soweit Sport in geschlossenen Räumen betrieben wird, ist es erforderlich, sicherzustellen, dass den Sportlern ausreichender Platz zur Verfügung steht, um die Ausbreitung der Aerosole auf andere Teilnehmer zu verhindern. Das Verbot von Kontaktsport dient ebenfalls der Verhinderung der Übertragung des Virus und erscheint als milderer Mittel gegenüber der gänzlichen Untersagung der Sportausübung mehrerer Personen.

Im Zusammenhang mit dem Sportgeschehen wird allen Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auferlegt. Betroffen hiervon sind beispielsweise Begleitpersonen, Trainer, Physiotherapeuten oder nicht am unmittelbaren Schulsport teilnehmende Schüler.

Mit Nr. 11 werden symptomatische Personen vom Besuch der Schulen abgehalten und zur Abklärung ihrer Symptome veranlasst.

Nr. 12 überträgt die wesentlichen für den Schul- und Sportbetrieb geltenden Vorgaben aufgrund der Vergleichbarkeit auch auf außerschulische Bildungseinrichtungen.

Mit Nr. 13 wird sichergestellt, dass Gäste eines Übernachtungsbetriebes die Möglichkeit haben, im Gastraum den Abstand zu anderen Gästen einzuhalten. Ihnen wird mit Nr. 14, ebenso wie den Besuchern von zulässigerweise betriebenen Mensen und Kantinen und den Nutzern von Gemeinschaftsräumen in Gemeinschaftsunterkünften, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auferlegt, soweit sie sich außerhalb ihres Sitzplatzes oder den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten (z.B. Hotelzimmer) befinden.

Nr. 15 stellt klar, dass die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die aufgrund dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen gilt. In Ergänzung zu den Landesregelungen wurden die Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, das Tragen eines Gesichtsvisioniers auferlegt und klargestellt, dass sogenannte Kinnsvisiere nicht zulässig sind.

Wenn auch Gesichtsvisionieren nicht derselbe Schutzfaktor zukommt wie einer (Alltags-)Maske, erscheinen sie als Schutzmaßnahme dennoch geeignet. Durch die Verpflichtung zum Tragen eines Gesichtsvisioniers wird der Ausbreitung von Aerosolen entgegengewirkt. Sowohl der Träger als auch die Umgebung werden wirksamer als durch ausschließliches Einhalten der Hygieneregeln geschützt.

Nr. 16 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf und dient der Klarstellung.

Nr. 17 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am 2. November 2020 und folgt zusammen mit ihrer Befristung bis zum 30. November 2020 der Gültigkeit der zum Zeitpunkt ihres Erlasses geltenden Landesregelungen.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:
Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 30. Oktober 2020

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete